

Satzung

des

Kreis-Chorverbandes Dieburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreis-Chorverband Dieburg nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist **in Dieburg, Landkreis Darmstadt- Dieburg**
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird durchgängig die maskuline Form verwendet. Männer und Frauen unterliegen dieser Satzung mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur (§ 52 II Nr. 4 AO) , insbesondere die Pflege des deutschen und europäischen Liedgutes.
Der Verein fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Chöre im Rahmen des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverbandes sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätzen chorischen Schaffens.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - die intensive Beratung der Mitgliedschöre des Kreis-Chorverbandes Dieburg in allen Fragen chorischen Schaffens,
 - die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern der ihm angeschlossenen Chöre,
 - die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
 - die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Chorleitern,
 - die Durchführung von Freundschaftssingen, Gesangswettstreiten und Chorwettbewerbe,
 - die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem Kreis-Chorverband Dieburg angeschlossenen Chöre, insbesondere durch Beratung in allen, das Vereinsleben betreffenden Fragen und Problemen,
 - die Beteiligung an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes,
 - die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder der Organe des Chor-Verbandes haben gegenüber dem Chor-Verband einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der dem Kreis-Chorverband Dieburg zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des Kreis-Chorverbandes Dieburg und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chor-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreis-Chorverband Dieburg,
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu bringen,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des Kreis-Chorverbandes Dieburg zu befolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod,
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - bei Fusion mit einem anderen Verein
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Kreis-Chorverband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Kreis-Chorverbandes verstoßen hat, oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - den Kreis-Chorverband in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Kreis-Chorverbandes, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Kreis-Chorverbandes, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Kreis-Chorverbandes gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden angefordert. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlage Sorge zu tragen

§ 5 Organe

Organe des Kreis-Chorverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Musikausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Kreis-Chorverbandes. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - Auflösung des Kreis-Chorverbandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von Kreis-Chorverbands-Chören in allen betreuten Chorgattungen
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenverlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die, dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (3) Jedes Mitglied kann, bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Der Vorstand prüft die Anträge auf Zulässigkeit und setzt sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Ein Antrag muss einen ausführbaren Inhalt haben. Er ist zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (6) Jeder Mitgliedsverein entsendet zur Mitgliederversammlung für je 25 singende und volljährige Mitglieder, einen Vertreter, auf je 25 weitere singende und volljährige Mitglieder, je einen weiteren Vertreter, der die mitgliedschaftlichen Rechte des Vereins ausübt. Die Bündelung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht statthaft. Weiter stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung. Im Übrigen genießen natürliche Personen kein Stimmrecht.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungen in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Kreis-Chorleiter
- dem Frauenreferenten
- dem Jugendreferenten
- drei Beisitzern

Die Amtsinhaber müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, sofern in dieser Satzung keine andere Zuständigkeitsregelung bestimmt ist.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Hinzugewählte Vorstandsmitglieder werden in die jeweils laufende Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungsbereich bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einer 4/5- Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten, oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Die Mitgliederversammlung verzichtet in diesem Fall auf ihr originäres Recht der Abberufung eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss setzt sich wie folgt zusammen :
- dem Kreis-Chorleiter
 - weitere Chorleiter
 - dem Vorsitzenden des Kreis-Chorverbandes
- (2) Den Vorsitz des Musikausschusses führt der Kreis-Chorleiter.
- (3) Der Musikausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach eigenem Ermessen bei Bedarf einberufen. Der Musikausschuss kann zur Organisation und Durchführung seiner Arbeit Finanzmittel durch den Kreis-Chorverband erhalten.
Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Kreis-Chorverbandes Dieburg
- (4) Aufgaben des Musikausschusses sind insbesondere:
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten chorischen Schaffens
 - Entwicklung von Zukunftsperspektiven chorischen Schaffens
 - Beratung des Vorstandes in allen musikfachlichen Fragen
 - Entwicklung von Modellen zur Gewinnung aktiver Mitglieder in den Chören
- (5) Die Niederschriften der Sitzung des Musikausschusses sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage nach einer Sitzung des Musikausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Chorgruppen

- (1) Der Kreis-Chorverband Dieburg kann sich zur effizienteren und effektiveren Erledigung seiner musikalischen und organisatorischen Aufgaben in Chorgruppen gliedern.

- (2) Eine Chorgruppe ist der Zusammenschluss von Vereinen eines räumlich zusammenhängenden Bereichs zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis-Chorverbandes nach dieser Satzung.
- (3) Die Chorgruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Kreis-Chorverbandes und zur Außenvertretung des Kreis-Chorverbandes nicht berechtigt. Der Vorstand gem. § 7 kann in Einzelfällen oder generell dem Vorsitzenden einer Sängergruppe Vertretungsmacht für den Kreis-Chorverband erteilen.
- (4) Die Chorgruppen bestimmen ihre innere Organisation selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Die Ordnungen von Chorgruppen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
- (5) Die Chorgruppen können zur Organisation und Durchführung ihrer Arbeit Finanzmittel durch den Verein erhalten.
Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Kreis-Chorverbandes Dieburg
- (6) Die Chorgruppen haben zum 31.12. des Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Sängergruppe abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Vorstandes der Chorgruppe.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Kreis-Chorverbandes und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfhandlungen und empfehlen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Kreis-Chorverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreis-Chorverbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

„Salvatorische Klausel“

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Kreis-Chorverbandseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Kreis-Chorverbandsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Kreis-Chorverband nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Kreis-Chorverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) **Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Darmstadt-Dieburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. März 2012 beschlossen. Die Änderung im § 13 Abs. 2 (fettgedruckt) wurde vom Vorstand am 06. Oktober 2012 beschlossen. Sie tritt gleichen Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 03. März 2012.

Dieburg, den 06. Oktober 2012.

1. Vorsitzender: Andreas Larem

Protokollführer: Edgar Roßkopf